

Sabine Berghahn

Von der Familienpolitik zur Frauenpolitik und zurück ...¹

In der Anfangszeit der Bundesrepublik gab es Meinungsverschiedenheiten unter Juristen zum grundrechtsdogmatischen Verhältnis von Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 GG. So wurde von konservativer Seite ein Primat der Institutionsgarantie für Ehe und Familie gegenüber der Gleichberechtigung der Geschlechter behauptet.² Nach der von Elisabeth Selbert angezettelten Debatte im Parlamentarischen Rat und den Waschkörben voller Eingaben außerparlamentarischer Frauen ahnte man, welche Sprengkraft ein auf die ganze Rechtsordnung bezogenes Gleichberechtigungsgebot wohl haben würde und versuchte daher dieser Gefahr für die traditionelle Geschlechterordnung mit einer hierarchisierten Grundrechtskonkurrenz im wahrsten Sinne des Wortes „Herr“ zu werden. Demnach hätten dann Schutz und Förderung von Ehe und Familie die Frauen in ihre Schranken weisen sollen. Am Ende wäre es vielleicht gar nicht soweit gekommen, wie es längst gekommen ist, dass nämlich die Gleichberechtigung als individuelles Grundrecht auch in Ehe und Familie beachtet werden muss! Zumindest wäre der Prozess des Wandels der Auffassungen vermutlich noch langsamer als ohnehin verlaufen. Wir erkennen also, dass der Schutz der Institutionen Ehe und Familie nach Art. 6 Abs. 1 GG als konservativ-patriarchales Argument strategisch gerne gegen die Entfaltung des vollen Gehalts der Gleichberechtigungsformel nach Art. 3 Abs. 2 GG, benutzt wird, einer Norm, die speziell von Feministinnen und Links-Alternativen in den Vordergrund gerückt und seit 1994 durch das Staatsziel der faktischen Gleichstellung verstärkt wurde.

Es stellt sich nun die Frage, ob nicht auch in der Politik immer dann, wenn die Gleichstellung von Frauen eine Zeitlang auf dem Vormarsch war, durch forcierte Familienpolitik ein Gegengewicht gesetzt wird? Und was steht dahinter? Ist es der Versuch, Frauen auf ihre „angestammte Rolle“ für das Gemeinwohl, auf ihre „ureigenste“ Funktion in Fortpflanzung und Familie festzulegen und immer geschicktere Anreize für eine besseres Funktionieren in diesem Sinne zu implementieren - und wenn möglich noch zum gleichstellungspolitischen Nulltarif!? Diesen und ähnlichen Fragen soll angesichts lauter Signale aus dem familienpolitischen Bereich im Folgenden nachgegangen werden.

Das Verhältnis von Familien- und Frauenpolitik im Laufe der Zeiten

Der Titel dieses Vortrags unterstellt, dass es in jüngerer Zeit eine Trendwende wieder zurück zur Familienpolitik gegeben hat und dass vorher Frauen- oder gar Gleichstellungspolitik angesagt war. Tatsächlich trifft beides zu, aber eben nur graduell, d.h. im Ausmaß der Akzentuierung durch politisch-reformerische Maßnahmen. Ein nachhaltiges Übergewicht von Frauenpolitik gegenüber Familienpolitik gab es nie.

Nicht erst mit Frau von der Leyen und den vor allem von Arbeitgebern forcierten „Bündnissen für die Familie“ macht sich die Renaissance der Familienpolitik bemerkbar. Schon im vorletzten Bundestagswahlkampf 2002 versuchte Edmund Stoiber mit Ankündigungen eines scheinbar großzügigen „Familiengeldes“ zu punkten, und noch davor hatte das Bundesverfassungsgericht im Jahre 1998 mit seinen so genannten steuerlichen Familienurteilen eine vermeintlich große Lanze für die Familienförderung gebrochen.³ Die Autorität des Bundesverfassungsgerichts drängte in der Folge die rot-grüne Regierung zur gehorsamen Ausführung einer ideologisch motivierten Kopfgeldgebung von Paul Kirchhof, der mit den erwähnten Entscheidungen seine Laufbahn als Rächer und Retter der Familie zu krönen suchte. Anstatt steuerliche Erleichterungen an tatsächlich verausgabten Kosten und an Bedarfskonstellationen auszurichten, erlegte das Bundesverfassungsgericht der Gesetzgebung eine gießkannenartige Förderung von allen Eltern und eine symbolisch gleichmachende Honorierung ihrer ideellen Erziehungsleistungen auf.⁴

Dem Zeitgeist folgend vollzog Rot-Grün in seiner zweiten Amtszeit schon personell einen Kurswechsel in der Geschlechterpolitik hin zur Dominanz der Familienpolitik; statt Christine Bergmann wurde nun Renate Schmidt Ministerin für „Familie, Senioren, Frauen und Jugend“. Renate Schmidt unternahm gewisse Vorstöße in Richtung Verbesserung der Betreuungssituation und stieß auf den letzten Drücker dann noch die Umwandlung der Elternzeit mit kümmerlichem Erziehungsgeld zu einer Elternzeit mit Lohnersatz an, die nun von der Großen Koalition

1 Eröffnungsrede beim Feministischen Juristinnentag am 7.4.2006 in Bremen

2 Voegeli, Wolfgang/Willenbacher, Barbara, 1988: Zur Restauration des Familienrechts nach dem 2. Weltkrieg. In: Hochschule für Wirtschaft und Politik (Hg.): Jahrbuch für Sozialökonomie und Gesellschaftstheorie – Restauration im Recht. Opladen.

3 BVerfGE 99, 216ff., 246ff., 268 ff., 300ff.

4 Berghahn, Sabine, 2003: Ehegrundrecht versus Gleichberechtigung? Tendenzen der steuerlichen Verfassungsrechtsprechung zu Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz. In: femina politica, Heft 1/2003, S. 46-55.

lition weiter ausgeführt wird.⁵ Der Abgesang an die Frauen- und Gleichstellungspolitik hatte sich bereits 2001 angedeutet, als Schröder das Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft von der Tagesordnung absetzte und statt dessen eine freiwillige Vereinbarung mit den Spitzenverbänden der Wirtschaft abschließen ließ. Hier wurde mit kanzlerischer Richtlinienkompetenz ganz klar eine Weiche gestellt, weg von der Förderung einer besseren Teilhabe „von Frauen als Frauen“ am Erwerbsleben.

Die Frage realer Fortschritte von Frauen in der Gesellschaft ist jedoch weiterhin – zwar nicht nur, aber doch ganz eng – verknüpft mit ihrer Erwerbsteilhabe und der daraus idealerweise resultierenden Möglichkeit, die eigene Existenz zu sichern und daher unbefriedigende Lebensformen und unerträgliche Abhängigkeiten hinter sich lassen zu können. Eine solche wirtschaftliche Eigenständigkeit ist wiederum in der Regel eine wichtige Voraussetzung für egalitäre Teilhabe an allen anderen Chancen und Optionen dieser Gesellschaft und natürlich auch eine Voraussetzung für gelingende Zweierbeziehungen und Familien. Insofern war die Symbolik der Absage Gerhard Schröders an das Gleichstellungsgesetz für die Privatwirtschaft leider unmissverständlich. Die Hartz-Reformen taten ein Übriges und lenkten Frauen nun noch stärker als vorher in die Geringverdiensttätigkeiten, möglichst noch im haushaltsnahen Bereich. Mit Hartz IV wurde die Zuweisung Langzeitarbeitsloser in die persönliche Abhängigkeit von ihren Ehepartnern oder eheähnlichen Lebensgefährten verschärft, da jetzt nur noch das eigene Existenzminimum als Selbstbehalt des verdienenden Teils von der Anrechnung ausgenommen ist.

In der Geschichte der Bundesrepublik hat sich diese Pendelbewegung des öfteren gezeigt, wobei die Pendelmetapher eigentlich einen falschen Eindruck gibt, weil der Ausschlag in die Richtung der Erwerbsförderung und Gleichstellungspolitik um ihrer selbst willen, d.h. um der Frauen willen, niemals so weit reichte wie der Ausschlag in die familienpolitische Richtung. Die meisten Regierungsperioden waren von einer Dominanz familienpolitischer Maßnahmen gekennzeichnet.

Das begann in extremer Weise in den fünfziger und sechziger Jahren, als die CDU/CSU mit oder ohne FDP regierte und der Einfluss der katholischen Kirche auf die Familienpolitik erdrückend war. Staatliche Maßnahmen zielten darauf ab, Frauen an den

heimischen Herd zurückzuführen, auf dass sie die heile Familie wieder auferstehen lassen würden. Unter dieser massiven Weichenstellung in Richtung Hausfrauenehe und geschlechtsspezifische Arbeitsteilung leidet die gesamte Entwicklung seitdem, noch heute finden wir staatliche Anreize für einen Rückzug der Frauen aus dem Erwerbsleben, die aus dieser Zeit stammen, wie etwa das Ehegattensplitting.

Erst mit der Frauenbewegung in den Siebzigern kam der Anspruch einer expliziten Frauen- und Gleichstellungspolitik auf. Feministinnen machten sich auf den Weg, die Chancen und Bedingungen von Frauen als Frauen zu verbessern, und so gab es in den siebziger, achtziger und neunziger Jahren punktuelle Kämpfe um Maßnahmen und Gesetze, die Gleichstellung im öffentlichen Dienst, die Modalitäten des Schwangerschaftsabbruchs, mehr Schutz vor Gewalt und anderes zum Gegenstand hatten.⁶

Für die Gesamtergebnisse kommt es aber nicht allein darauf an, inwieweit sich Frauenpolitik als eigenständiges Politikfeld etablieren kann, sondern vor allem darauf, welche Familienpolitik denn gemacht wird. Von entscheidender Bedeutung sind dabei auch die Maßnahmen, die nicht unternommen wurden, d.h. die unterbliebenen Reformen. Nehmen wir die „große“ bundesdeutsche Ehe- und Scheidungsrechtsreform von 1976: Sie war überfällig, mit ihr wurde das Schulscheidungsrecht abgeschafft und das Leitbild der Hausfrauenehe beseitigt. Das Unterhaltsrecht war ein „historischer Kompromiss“ zwischen Sozial- und Christdemokraten, der geschiedene Frauen relativ großzügig durch Unterhalt vom Ex-Ehemann absichern sollte, damit der Widerstand der Konservativen gegenüber der Abschaffung des Schulscheidungsrechts besänftigt werden konnte.

Von sozialliberaler Seite, die damals die Regierungsmehrheit hatte, war eigentlich daran gedacht, dass Frauen im Wesentlichen auf ihre „Eigenverantwortung“ und damit auf den Arbeitsmarkt verwiesen werden sollten. Das aber stieß auf Protest auch von frauenpolitischer Seite, da das Gesetz den verheirateten Frauen noch bis zum Inkrafttreten des neuen Rechts, am 1.7.1977, qua Eheleitbild und Schulscheidungsrecht nur ein eingeschränktes Recht zur Erwerbstätigkeit zugestanden hatte, und die tatsächlichen Verhältnisse noch immer von der Dominanz der Hausfrauenehe geprägt waren. Um unzumutbare Härten zu vermeiden, wurde ein auf dem Papier

5 Geplant sind eine Lohnersatzleistung von 67%, höchstens 1.800 Euro monatlich und ein Mindestbetrag von 300 Euro. Gezahlt werden soll das Elterngeld für 12 Monate an Mutter oder Vater, soweit sie oder er die Erwerbstätigkeit unterbricht oder reduziert, plus zwei Monate für den anderen Elternteil. Nimmt er diesen

Teil nicht wahr, entfällt der „Bonus“. Weitere Modalitäten stehen noch nicht endgültig fest (Stand: 8.5.06)

6 Sibylla Flügge: 25 Jahre feministische Rechtspolitik – eine Erfolgsgeschichte?, in: STREIT 2/2003, S. 51-63.

relativ dichtes Netz an Unterhaltstatbeständen geschaffen.⁷

Die Krux der familienrechtlichen Reform war, dass sie systemimmanent blieb. Es wurde sozialrechtlich, arbeits- und steuerrechtlich so gut wie nichts dazu getan, dass Frauen sich hätten unabhängig von ehelichem oder nachehelichem Unterhalt machen können. Dennoch glaubte man in sozialliberalen Kreisen in den Siebzigern, dass sich Frauen quasi eigendynamisch stärker in den Arbeitsmarkt eingliedern würden; die heutige Massenarbeitslosigkeit sah damals niemand voraus.

Mit anderen Worten: Die Politik hat es seit den familienrechtlichen Reformen der siebziger Jahre eklatant versäumt, Frauen als Erwerbsbürgerinnen den alteingesessenen männlichen Erwerbsbürgern rechtzeitig gleichzustellen. Dazu hätten ihre Zugangsbedingungen zu existenzsichernden und qualifizierten Arbeitsplätzen, zu gleicher Bezahlung, Sozialversicherung, Aufstiegschancen usw. bei Zeiten durch gesetzliche Gebote und Anreize sowie Programme verbessert werden müssen. Zwar gab es im damaligen Arbeitsförderungsrecht einige kleine Förderimpulse, diese wurden aber mit zunehmender Massenarbeitslosigkeit in den achtziger Jahren zum Teil wieder zurückgenommen. Auch durch die Bildungsreform der 70er Jahre, die Frauen massenhaft in den Genuss höherer Bildung und Ausbildung gebracht hatte, kam eine Art eigendynamischer Erwerbsintegration zustande, aber dennoch galten Frauen aus der Sicht der Regierungspolitik weiterhin als Hauptträgerinnen der Familie und daher blieben die Anreize für die traditionelle geschlechtsspezifische Arbeitsteilung in Kraft. Die sozialliberale Regierung hintertrieb am Ende ihrer Regierungszeit sogar noch die Umsetzung der europäischen Antidiskriminierungsrichtlinien von 1975 und 1976.

Heute haben wir ein ähnliches Theater um die Umsetzung von Antidiskriminierungsrichtlinien, diesmal auch wieder wegen des Geschlechts, aber darüber hinaus ist das Beharrungsvermögen der deutschen Institutionen und Interessengruppierungen noch größer, weil es außerdem um weitere konfliktträchtige Merkmale der Benachteiligung geht.⁸

Dies alles macht deutlich, dass es in Deutschland keine ausgeprägte Kultur der Antidiskriminierung

gibt, weder für das Geschlecht noch für andere Merkmale. Das besagt auch etwas über das Verhältnis von Frauen- und Familienpolitik: Frauen als Frauen gesteht man kaum Unterstützung im Kampf um gleiche Rechte und Möglichkeiten zu, lediglich wenn sie bereit sind, sich in den Dienst einer Gemeinschaft – sei es Ehe, sei es Familie, sei es eine größere Gemeinschaft – zu stellen, sollen sie Hilfe und eventuellen Ausgleich erhalten.

Auch in der Ära Kohl dominierte im Ergebnis meist die Familienpolitik, ich denke hier vor allem an das Erziehungsgeldgesetz von 1986, das es Frauen schmackhaft machen sollte beruflich zu pausieren, wobei die Freistellung, der „Erziehungsurlaub“, dann binnen kurzem auf bis zu drei Jahre ausgedehnt wurde, die finanzielle Unterstützung aber jahrzehntelang gleich gering blieb einschließlich der rigiden Ein-

7 Sabine Berghahn/Maria Wersig, 2005: Wer zahlt den Preis für die Überwindung der „Hausfrauenehe“? In: Familie, Partnerschaft, Recht, 11. Jg., Heft 12/2005, S. 508-511.

8 Wiebke Henning / Susanne Baer: Europarecht als Chance – Zu den Richtlinien 2000/43/EG vom 29.06.2000 und 2000/78/EG vom 27.11.2000, in: STREIT 4/2002, S. 169-174; Ursula Rust / Doris König / Joachim Lange / Klaus Sieveking (Hrsg.): Die Umsetzung der EU-Gleichbehandlungsrichtlinien in Deutschland,

Loccumer Protokolle 79/04. Sowie: Ursula Rust/ Wolfgang Däubler/ Josef Falke/ Joachim Lange/ Konstanze Plett/ Kirsten Scheiwe/ Klaus Sieveking (Hrsg.): Die Gleichbehandlungsrichtlinien der EU und ihre Umsetzung in Deutschland. Loccumer Protokolle 40/03. Ferner: Liebscher, Doris: Antidiskriminierungskultur? In Deutschland unerwünscht! Zum Scheitern eines deutschen Antidiskriminierungsgesetzes, in: STREIT, 3/2005, S. 100-111.

kommensgrenzen. Ebenfalls 1986 trat eine Verschärfung des nachhehlichen Unterhaltsrechts durch Befristungen und zusätzliche Kürzungs- und Ausschlussgründe in Kraft, die vor allem symbolische Wirkungen hatte, damit Frauen nicht weiter ermuntert werden sollten, die Vorteile des damals noch neuen schuldunabhängigen Scheidungsrechts in Anspruch zu nehmen.

Es hätte eigentlich schon damals klar sein müssen, dass man Unterhaltsabhängigkeit und die vermeintliche „Unterhaltsknechtschaft“ der armen Männer nur dadurch würde nachhaltig abbauen und vermeiden können, dass Frauen sich während des ehelichen Zusammenlebens eine eigenständige Sicherung, vornehmlich durch Erwerbsarbeit, aufbauen können. Genau dies herbeizuführen, wurde politisch unterlassen. Da Frauen für naiv gehalten werden und zugegebenermaßen politisch als Großgruppe kaum schlagfertig organisiert werden können, hielt man derartige double-bind-Signale politisch für folgenlos. Die CDU/CSU stemmte sich sogar noch jahrzehntelang mit ihrem Slogan von der „Wahlfreiheit“ für Frauen gegen das Leitbild der erwerbstätigen Frau und Mutter, gegen eine partnerschaftliche Aufteilung von Reproduktions- und Erwerbsarbeit in Zweierbeziehungen sowie gegen die Vorstellung vom Zweiverdienerhaushalt. Allenfalls in der modernisierten Variante eines Hauptverdieners mit geringfügiger Zuverdienerin war diese Tendenz akzeptiert. Heute findet die gleiche Politik ihren Niederschlag in der Polemik gegen die Einführung sogenannter „Papamonate“ beim Bezug von Erziehungsgeld.

Realpolitische Chancen der „wieder-vereinigten“ Frauen- und Familienpolitik

Derzeit nun stellt sich das Bild etwas anders dar, vornehmlich wachgerüttelt wurden Öffentlichkeit und politische Klasse durch die demographische Bedrohung der Renten- und Sicherungssysteme. Offenbar gab es doch eine Eigendynamik der Berufs- und Erwerbsintegration von Frauen! Da Vereinbarkeit von Beruf und Familie nicht wirklich existiert und noch immer nur eine Herausforderung für Frauen, nicht für Männer ist, schlug sich das Gleichheitsstreben der jüngeren Frauen in Geburtenvermeidung nieder. Deutschland hat eine der niedrigsten Geburtenraten in Europa (2004: 1,37) und das trotz einer weiterhin defizitären Erwerbsintegration von Frauen. Denn es steigt zwar die Erwerbs- und Erwerbstätigenquote,

aber der Zuwachs ist in der Teilzeitarbeit zu sehen, das Arbeitsvolumen der Frauen insgesamt hat sich nicht vergrößert.⁹

Angesichts all dessen ist die Hinwendung der Regierungspolitik zur Familienförderung nur folgerichtig, wieder einmal soll dort, wo die größten Lücken aufgerissen sind, nämlich bei den erwünschten Geburten, mit sozialpolitischer Förderung gestopft werden. Jetzt ist es an den gut ausgebildeten und erwerbsorientierten Frauen, mehr Kinder zu bekommen. Dazu hat man sich schon unter Renate Schmidt skandinavische Länder, speziell Schweden, zum Vorbild genommen und möchte für eine verkürzte Baby-pause eine Lohnersatzleistung entsprechend der schwedischen Elternversicherung anbieten, und zwar samt quasi-obligatorischen „Papamonaten“. Und auch Kinderbetreuung und Ganztagschulen sollen weiterhin ausgebaut und steuerlich besser gefördert werden. Bedenkt man, dass der nach einigem Hickhack ausgehandelte Kompromiss zur steuerlichen Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten¹⁰ das glatte Gegenteil zu früherer konservativer Familienförderung ist, die durch das Instrument des Ehegattensplitting gezielt darauf setzte, Mutter und Kind an das Haus zu binden, weil außerhäusliche Kinderbetreuung als Teufelswerk angesehen wurde, und dass in letzter Zeit Ganztagsbetreuung in Schulen und Kindergärten, Kinderkrippen und Tagesmütter auch in CDU-regierten Bundesländern gefördert werden, so ist diese Kehrtwende schon bemerkenswert.

Es bleibt also dabei, dass die Wende zur schwerpunktmäßigen Familien- statt Frauenpolitik die Perspektiven für die nächste Zeit bestimmen wird. Gar kränkend ist darin die Reduzierung von Frauen auf ihre Gebärfunktion, samt der publizistischen Hatz auf Kinderlose. Nicht wegen ihrer beruflichen Talente und Fähigkeiten versucht man Frauen nun ins Boot zu holen, all die Studien über den „vergeudeten Reichtum“¹¹ weiblicher Berufsqualifikationen haben lange nichts bewirkt. Der Wirtschaft war das egal und für die staatliche Politik war es aus ideologischen und regierungstechnischen Gründen immer noch bequemer, Frauen aus dem Arbeitsmarkt fernzuhalten, damit Männern eine relativ hohe Beschäftigungsquote erhalten bleiben würde. Nun aber geben die fehlenden Geburten den Ausschlag für ein ökonomisches und finanzpolitisches Umdenken!

Das alles mag sich als ideologischer Rückschritt darstellen, bietet aber auch eine Chance. Anders als früher gibt es derzeit eine Akzeptanz dafür, dass Frau-

9 Bothfeld, Silke et al.: WSI-Frauendatenreport. Berlin 2005, S. 111.

10 Zweiverdienerhaushalte und Alleinerziehende sollen deutlich mehr von ihren verausgabten Kosten für Fremdbetreuung absetzen können als Alleinverdienerhaushalte mit nicht-erwerbstätiger Person (idR die Ehefrau). Damit wird der „Oktroy“ des BVerfG

gegenüber der Gesetzgebung in den „steuerlichen Familienurteilen“ (unter der ideologischen Führung von Paul Kirchhof vom 10.11.1998) wieder partiell korrigiert.

11 Z.B. Bernardoni, Claudia/Werner, Vera, 1983: Der vergeudete Reichtum. Über die Partizipation von Frauen im öffentlichen Leben. Deutsche UNESCO-Kommission, Bonn.

en erwerbstätig sein wollen und der Staat sie – wenn überhaupt – nur zum Kinderkriegen ermuntern kann, wenn ihnen beides einigermaßen verlässlich machbar garantiert wird. Es scheint also unvermeidbar, sich auf die familienpolitische Fokussierung einzulassen, um möglichst viel an grundsätzlichen Verbesserungen auch für die Erwerbsbedingungen von Frauen und eine eigenständige Existenzsicherung herauszuschlagen. Dies ist in der Tat mein realpolitisches Restümee.

Und soviel lässt sich gegen die neue Politikrichtung auch nicht einwenden, Erwerbstätigkeit von Müttern zu fördern und „Vereinbarkeit“ wenn möglich für beide Elternteile zu erleichtern. Über die Ausgestaltung wird vermutlich noch zu streiten sein. Im Grunde aber sind es gewerkschaftliche und frauenpolitisch linke bis feministische Forderungen, die da aufgegriffen werden.

Überwindung des männlichen Ernährermodells in greifbarer Nähe?

Wie ließe sich nun die wiedererstarke Familienpolitik als Chance begreifen?

Denkt man die realen „Reformstränge“ zusammen, also geplante verbesserte Unterstützung für Mütter und Väter bei der „Vereinbarung“, um die Geburten zu fördern, die bereits umgesetzten Hartz-Reformen, um die Ausgaben für Arbeitslosigkeit und die Lohnnebenkosten zu senken, und die anstehende Unterhaltsrechtsreform, um Männern und Vätern Zweit- und Drittehen zu ermöglichen und die Ausgaben der Unterhaltsvorschusskasse für Kindesunterhalt zu begrenzen, so wird deutlich, dass dies alles in den Auswirkungen auf Frauen sehr widersprüchlich ist und ihnen im Ergebnis mehr abfordert, ohne ihnen gleichermaßen wirklich neue Optionen zu öffnen. Eine grundlegende Voraussetzung für die Legitimität und Stimmigkeit solcher Erwartungen an Frauen wären deutlich verbesserte Beschäftigungsaussichten und längerfristig die Überwindung des männlichen Ernährermodells. Letzteres enthält wegen der Annahme, dass Frauen nicht auf einen existenzsichernden Verdienst angewiesen seien, während sie sich tatsächlich auf eine Existenzsicherung durch Unterhalt nicht verlassen können, eine Double-Bind-Logik, die ihnen den realen Zugang zu gleichen Erwerbsbedingungen erschwert.

Besonders widersprüchlich sind auch die an Frauen gerichteten Erwartungen durch Hartz IV: Einerseits wird stärker als unter dem alten Recht die Pflicht

zur Erwerbstätigkeit postuliert, andererseits wird durch die Anrechnung der Partnereinkommen und daraus folgende Nachteile bei der Inanspruchnahme von Eingliederungshilfen gerade das Gegenteil erreicht, nämlich die Ausgliederung von Frauen aus dem Arbeitsmarkt, wenn sie einen Ernährer an ihrer Seite haben. Das erfüllt im Prinzip den Tatbestand der mittelbaren Diskriminierung, aber die herrschende Meinung lässt bislang das Subsidiaritätsprinzip und die Knappheit der staatlichen Mittel als Rechtfertigungen zu.¹² Der in Deutschland überhöhte normative Status der Ehe ermöglicht es der herrschenden Meinung, die Ehe als Rechtsgrund dafür zu strapazieren, dass ein wesentlicher Teil der Bevölkerung von einem kollektiv staatsbürgerlich organisierten Sicherungssystem in eine größtenteils privat zu tragende Unterhaltssicherung ausgegrenzt wird, und dies bei einem kollektiv strukturell verursachten Risiko, nämlich längerer Arbeitslosigkeit. Mit anderen Worten, das männliche Ernährermodell ist einerseits die Ursache der asymmetrischen Verteilung der Chancen auf dem Arbeitsmarkt, zugleich aber dient es als Grundlage der normativen Rechtfertigung. Dabei beruhen das Ernährermodell und die überkommene Interpretation des Subsidiaritätsprinzips auf den ideologischen Weichenstellungen des 19. Jahrhunderts mit ihren polarisierten bürgerlichen Vorstellungen vom unterschiedlichen „Wesen“ von Männern und Frauen und ihren komplementären Beiträgen zu Ehe und Familie.¹³

Heute aber hat Gleichberechtigung und Selbstbestimmung zu gelten und beide EhepartnerInnen haben einen Anspruch gegen Staat und Gesellschaft, dass sie vorrangig als Individuen betrachtet werden.

12 Für das BVerfG wäre hier vor allem die Entscheidung zur Arbeitslosenhilfe von 1992 zu nennen, vgl. BVerfGE 87, 234-269. Zum EU-Recht vgl. Bieback, Karl-Jürgen, 1997: Die mittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts. Ihre Grundlagen im Recht der EU und ihre Auswirkungen auf das Sozialrecht der Mitgliedstaaten, Baden-Baden, S. 217.

13 Sabine Berghahn/Maria Wersig, 2005: Vergemeinschaftung von (Ehe-)Partnern durch die Reformen der Agenda 2010 – eine Rückkehr zum „Geschlechtervertrag“ des 19. Jahrhunderts? In: *Femina Politica*, 14. Jg., Heft 2/2005, S. 84-95.

Jede Person sollte Anspruch darauf haben, dass sie sich eine von der – oft nur zeitweisen – Gefühlsgemeinschaft mit der anderen Person unabhängige Existenzsicherung schaffen kann. Erst recht gilt das für nicht verheiratete Zusammenlebende, die derzeit aufgrund der doktrinen Deutung von Art. 6 Abs. 1 GG wie Eheleute – jedoch nur bezüglich der belastenden Einstandspflichten – behandelt werden.

Hier komme ich nun zu einem normativen Kernproblem der deutschen Familienpolitik. Nach meiner Interpretation krankt das deutsche Verhältnis von Frauen- und Familienpolitik noch immer daran, dass die politische Gleichstellung von Frauen und Männern von einem dogmatisch verkrusteten Verständnis von Ehe und seiner strukturellen Vorrangigkeit vor individuellen Ansprüchen auf rechtliche und tatsächliche Gleichheit blockiert wird.¹⁴ Der Schutz durch die Ehe ist zwar, wie auch Dieter Schwab treffend in einem Interview¹⁵ kürzlich gesagt hat, im Schwinden begriffen, gleichwohl nehmen daraus oder aus dem Elternverhältnis abgeleitete Pflichten eher zu. Dafür dass der Staat die Einstandspflichten für verheiratete und unverheiratete „eheähnliche“ Paare aufrechterhalten kann, nimmt er die Ausgaben für das Ehegattensplitting noch gerne in Kauf, auch wenn ein rechtsethischer Zusammenhang von Ehe und nachehelichen Unterhaltsverpflichtungen historisch nicht mehr besteht. Entfiele aber der finanzielle Vorteil für asymmetrische Einkommensehen, so bräche das Kartenhaus der zur Entlastung des Staates arrangierten Einstandspflichten auch für unverheiratete Paare vermutlich über kurz oder lang zusammen. Die Ausdehnung der Einstandspflicht, die der jüngste Entwurf des „Hartz IV-Optimierungsgesetzes“ (Stand: 9. Mai 2006) vorsieht, nämlich die Ausdehnung sowohl auf nicht eingetragene gleichgeschlechtliche Paare als auch auf ambitioniertere Wohngemeinschaften, wird die Frage „Wer soll, warum und wofür einstehen müssen?“ vermutlich in eine breitere öffentliche Diskussion tragen und damit möglicherweise den Anfang vom Ende dieser geradezu abenteuerlichen Vergemeinschaftspolitik einläuten. Zudem stellt sich für die Beweislastumkehr zur Feststellung einer Einstandspflicht von MitbewohnerInnen und für die Ablösung der Vermutungskriterien von den Merkmalen einer „eheähnlichen“, d.h. der Ehe nachgebildeten Gemeinschaft, die Frage der Verfassungswidrigkeit. Denn das Bundesverfassungsgericht hat 1992 im „Arbeitslosenhilfeturteil“ nur deshalb eine Einstandspflicht für eheähnliche

unverheiratete Paare bejaht, weil Ehe und Eheleute, die bisher in jedem Fall wechselseitig unterhaltspflichtig sind, wegen der herrschenden Auslegung von Art. 6 Abs. 1 nicht benachteiligt werden dürften. Wenn es nun aber nicht mehr um Parallelformen der Ehe geht, sondern um das – nicht nur kurzfristige – Zusammenwohnen, so wird deutlich, dass der Rechtsgrund für die finanzielle Belastung – auch bei größten interpretatorischen Anstrengungen – nicht mehr in Art. 6 GG gefunden werden kann. Was aber dann ist der Rechtsgrund? Warum sollen dann Zusammenlebende – über die Kürzung wegen Ersparnisbeiträgen hinaus – ihrer Sozialleistungsansprüche beraubt werden dürfen? Eine Einstandspflicht aus Zusammenleben wäre daher klar gleichheits- und verfassungswidrig, selbst nach herrschender Interpretation von Art. 6 GG. Vermutlich würde auch das Bundesverfassungsgericht dies so sehen.

Damit würde der Weg frei für eine Neuorganisation und eine egalitäre Ausgestaltung kollektiv-öffentlicher Sicherungen. Frauen könnten bei nicht-ehebedingten Einkommensausfällen nicht mehr so leicht ihrer jeweils individuellen Ansprüche beraubt werden. Sie wären als erwachsene erwerbsfähige Individuen zwar stärker darauf angewiesen, ihren Lebensunterhalt selbst zu verdienen, aber dieser Anspruch müsste auch ernster genommen werden. Die Überwindung des in Deutschland durch die Ehezentrierung der Existenzsicherung besonders beharrlich sich haltenden männlichen Ernährermodells ließe sich leichter bewerkstelligen.

Kurzum, es stünde dem Gesetzgeber nun eine wirkliche Reform des Unterhaltsrechts unter Beachtung der Schnittstellen zwischen Unterhaltsrecht, Steuer-, Arbeits- und Sozialrecht, gut an. Insofern wäre es eine Generalreform der Existenzsicherung in Deutschland. Dabei haben feministische Juristinnen sicherlich gute Voraussetzungen, über Bedingungs-zusammenhänge aufzuklären und die uneingelösten „normativen Geltungsüberhänge“ der Gleichheitsnorm gegen die retraditionalisierende Vergemeinschaftungsideologie, fußend auf der Überhöhung der Institution Ehe, in Stellung zu bringen. Auch hochpolitisierte Begriffe wie „Eigenverantwortung“¹⁶ und „Individualisierung“ lassen sich dabei – entgegen ihrer gängigen neoliberalen Verwendung – zugunsten von strukturell egalitären Reformen verwenden. Für solch radikale Reformforderungen bietet die Renaissance der Familienpolitik vielleicht sogar eine realpolitische Chance.

14 Berghahn, Sabine, 2004: Ist die Institution Ehe eine Gleichstellungsbarriere im Geschlechterverhältnis in Deutschland? In: Maria Oppen/Dagmar Simon (Hg.): Verharrender Wandel. Institutionen und Geschlechterverhältnisse. Edition Sigma, Berlin. S. 99-138.

15 In: Süddeutsche Zeitung vom 6.4.06.

16 Berghahn, Sabine / Wersig, Maria 2005: Eigenverantwortung auch für Frauen? Hartz IV im Spannungsfeld zwischen Individualisierung und Zwangsgemeinschaft. In: spw (Zeitschrift für Sozialistische Politik und Wirtschaft) Heft 143, Mai/Juni 2005, S. 29-31.